

36.40.22

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 507 – 5300.001.0
Meine Nachricht vom: /

Thomas Gall
thomas.gall@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7109
Telefax: 0431 988-7239

17. Dezember 2009

Gehölz- und Röhrichschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Föderalismusreform war es notwendig, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überarbeiten. Das Artenschutzrecht wird zukünftig im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ unmittelbar durch das BNatSchG geregelt. Das novellierte BNatSchG tritt mit dem 1. März 2010 in Kraft.

Hiervon betroffen werden neben anderen Tatbeständen auch der Gehölz- und Röhrichschnitt sein, die bislang in § 34 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geregelt wurden. Danach war es unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften verboten, in der Zeit vom **15. März bis 30. September** Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Analoge Regelungen waren für den Reetschnitt erlassen worden.

Der § 34 LNatSchG wird ab dem 1. März 2010 durch den neuen § 39 Absatz 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG ersetzt:

Danach ist es künftig verboten, ...

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- Röhrichte in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a. behördlich durchgeführt werden,
 - b. behördlich zugelassen sind oder
 - c. der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Es besteht für die Länder lediglich die Möglichkeit, per Rechtsverordnung erweiterte Verbotzeiträume vorzusehen. Eine Einengung der Verbotzeiträume über die oben dargestellten Ausnahmen hinaus ist den Ländern nicht möglich.

Zulässig bleibt wie bisher das Zurückschneiden überhängender Äste, soweit es dadurch nicht zu einer Knickbeschädigung kommt. Auf Brutzeiten ist dabei zu achten.

Insbesondere zu beachten ist der Umstand, dass im BNatSchG der Verbotzeitraum für entsprechende Maßnahmen um zwei Wochen - vorgezogen auf den 1. März eines jeden Jahres - erweitert wurde. Da der neue erweiterte Verbotzeitraum mit dem Inkrafttreten des novellierten BNatSchG am 1. März 2010 zu beachten ist, möchte ich Sie bitten, sich hierauf einzustellen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung entsprechender Maßnahmen und Arbeiten.

Sollten sich Ihrerseits Fragen zu dem oben beschriebenen Themenkomplex ergeben, stehe ich Ihnen unter der aufgeführten Durchwahl gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Gall